

**SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG
UND ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON SITZUNGSGELDERN**

vom 10. November 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 409, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408) und § 12 Abs. 2 u. 3 der Verbandsatzung des Entwässerungsverbandes Moos hat die Verbandsversammlung am 10.11.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 1.400 €.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 1.000 €.

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsversammlung erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 40 € je Sitzung. Mehrere aufeinander folgende Sitzungen an einem Tag werden als eine Sitzung gerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. November 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem „Entwässerungsverband Moos“ (Bürgermeisteramt Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umkirch, den 11.11.2021

.....
Walter Laub
Verbandsvorsitzender

